



Durchgangsplatz für Fahrende, Wehrstrasse Gossau Platzordnung

Die Stadt Gossau erlässt folgende Platzordnung als integrierenden Bestandteil des für die Benutzung des Durchgangsplatzes auf dem Areal Wehrstrasse abzuschliessenden Mietvertrags:

Aufenthaltsdauer und Belegung

Der Durchgangsplatz dient ausschliesslich dem **befristeten Aufenthalt** von Fahrenden. Er ist in erster Linie für Fahrende mit Wohnsitz in der Schweiz reserviert.

Der Platz steht **ganzjährig offen**.

Die **Aufenthaltsdauer** pro Gruppe oder Einzelperson beträgt **maximal 1 Monat**. Eine erneute Belegung ist nach mindestens einem Monat Unterbruch möglich.

Der Durchgangsplatz bietet rund **10 Stellplätze** für Wohnwagen/Wohnmobile inkl. Zugfahrzeugen.

Parkieren der Wohnwagen und Fahrzeuge der Platzbenutzer und Besucherfahrzeuge ist **nur innerhalb des Durchgangsplatzes** erlaubt.

An- und Abmeldung

Die Platzbenutzer haben sich **vor der Anreise** während den Schalteröffnungszeiten (Mo – Fr, 09:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr) beim Platzwart telefonisch **anzumelden**. Bei Nichteinhaltung der Anmeldeverordnung wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 50.00 erhoben.

Sämtliche Platzbenutzer werden nach der Ankunft vom Platzwart erfasst. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen **Angaben zu Personalien und Fahrzeugen** zu machen. Gleichzeitig ist das Mietzinsdepot zu hinterlegen.

Für jeden Wohnwagen/jedes Wohnmobil ist eine **verantwortliche Person** als Mieter zu bezeichnen. Diese Person ist für das Verhalten der sich in ihrem Wohnwagen/Wohnmobil aufhaltenden Personen verantwortlich und trägt die sich aus einem Fehlverhalten derselben ergebenden Konsequenzen.

Bei Platzbezug wird pro Wohnwagen/Wohnmobil eine **Parkkarte** ausgehändigt. Diese ist gut sichtbar am entsprechenden Fahrzeug anzubringen.

Miete und Nebenkosten sind vor der Abreise mit dem Platzwart abzurechnen, anlässlich einer gemeinsamen **Platzabnahme**. Der Termin für die Platzabnahme ist mit dem Platzwart rechtzeitig, spätestens am Tag vor der Abreise, während den Schalteröffnungszeiten zu vereinbaren. Der Platz ist sauber und funktionstüchtig zu hinterlassen.

Miete, Nebenkosten und Mietzinsdepot

Die **Miete** beträgt Fr. 12.00 pro Tag und Wohnwagen/Wohnmobil plus Fr. 6.00 **Nebenkosten** für Strom, Wasser und Abwasser.

Das **Mietzinsdepot** beträgt pro Wohnwagen/Wohnmobil Fr. 200.00.

Warmwasser für die Dusche kann mittels Jetons bezogen werden. Die Jetons können beim Platzwart und bei der Stadtverwaltung für Fr. 1.00 pro Jeton gekauft werden.

Sauberkeit und Sorgfaltspflicht

Die Platzbenutzer verpflichten sich zur **Sorgfalt** im Umgang mit den Einrichtungen des Durchgangsplatzes und sorgen für **Ordnung und Sauberkeit** (inkl. sanitäre Anlagen).

Die **Schneeräumung** der Zufahrt und des Platzes ist Sache der Benutzer. Die sanitären Anlagen sind frostsicher temperiert, aber nicht beheizt.

Haftung bei Schäden

Beschädigungen am Platz oder dessen Einrichtungen **sind sofort dem Platzwart zu melden**. Soweit sie durch unsachgemässe Handhabung oder vertragswidriges Verhalten entstanden sind, sind die Verursacher schadenersatzpflichtig.

Bei **Unterlassung einer Schadensmeldung** haften sie auch für entstandene Folgeschäden. Wenn die Schadensverursacher nicht eindeutig festgestellt werden können, haften die Platzbenutzer solidarisch.

Die entsprechenden **Reinigungs- oder Reparaturkosten** werden nach Aufwand in Rechnung gestellt bzw. mit dem Mietzinsdepot verrechnet.

Umweltschutz

Die **Arbeit mit Chemikalien** wie Säuren, Laugen, Motorenöl, Benzin etc. sowie das Waschen von Fahrzeugen auf dem Platz **ist verboten (Grundwassergefährdung!)**.

Abwasser aus Wohnwagen/-mobilen und der Inhalt der mobilen WC's sind in die dafür vorgesehene Ableerstelle zu entsorgen. Die Entleerung auf den Boden ist verboten. Unter die Ausgussrohre der Wohnwagen/-mobile müssen Behälter gestellt werden.

Kehricht ist in offiziellen Gebührensäcken der Stadt Gossau in den bereitstehenden Abfallcontainern zu entsorgen. **Sperrgut** kann mit den offiziellen Gebührenmarken versehen der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Die Gebührensäcke und –Marken können bei den verschiedenen Verkaufsstellen wie z.B. Migros, Coop etc. in Gossau bezogen werden.

Kehricht in nicht offiziellen Säcken sowie Sperrgut ohne Entsorgungsmarken werden dem Verursacher mit einer Umtriebsgebühr von Fr. 50.00 verrechnet. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, wird diese Gebühr auf die anwesenden Platzbenutzer aufgeteilt.

Wichtige Hinweise

Die **Versicherung** der von den Platzbenutzern eingebrachten Fahrzeuge, Wohnmobile/Wohnwagen und Gegenstände gegen Schäden durch Elementarereignisse oder Einwirkungen Dritter **ist ausschliesslich Sache der Platzbenutzer**. Der Grundeigentümer und die Platzbetreiberin lehnen jede Haftung ab.

Die **Grundstücke, Bauten und Anlagen** in der Industriezone ausserhalb des Durchgangsplatzes stehen in Privateigentum und **dürfen nicht betreten werden**. Die Grundeigentümer und Betreiber dieser Bauten und Anlagen lehnen jegliche Haftung bei unberechtigtem Zutritt ab.

Hunde dürfen ausserhalb des Platzes nicht frei laufen gelassen werden.

Der Durchgangsplatz befindet sich in einem Industriegebiet. Es muss Tag und Nacht mit **Lärm- und Verkehrsimmissionen** gerechnet werden. Die Platzbenutzer anerkennen diesen Umstand und erklären, dagegen keine rechtlichen Schritte einzuleiten.

Jeglicher **Besitz von Waffen** im Sinne des Bundesgesetzes vom 20.06.1097 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) ist auf dem Durchgangsplatz verboten.

Zu widerhandlungen

Bei **Zu widerhandlungen gegen diese Platzordnung** oder bei Gesetzesverstössen kann die Stadt Gossau als Betreiberin des Durchgangsplatzes den Mietvertrag, nach erfolgter schriftlicher Ermahnung, fristlos auflösen und die sofortige Wegweisung verfügen. Sie kann zudem ein Platzverbot von maximal 6 Monaten aussprechen. Die Dauer des Platzverbots im Einzelfall richtet sich nach Art und Schwere der festgestellten Zu widerhandlung. Bei mutwilliger, schwerer Beschädigung der Platz-Infrastruktur im Besonderen erfolgt die Auflösung des Mietvertrages fristlos und ohne vorherige Abmahnung.

Bei Differenzen zwischen Betreiberin und Platzbenutzern kann die **Radgenossenschaft der Landstrasse zur Vermittlung** beigezogen werden.

Erlass

Diese Platzordnung wird durch die Stadt Gossau als Betreiberin mit Zustimmung des Baudepartements des Kantons St.Gallen als Eigentümer erlassen.

Ansprechstellen

Platzwart: Tel. _____, Mo – Fr: 09:30 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Hochbauamt, Bahnhofstrasse 25: Tel. 071 388 41 11

Kantonspolizei: Tel. 071 229 49 49

Radgenossenschaft der Landstrasse: Tel. 044 432 54 44

Gossau, 18. Mai 2009

Stadtrat



Alex Brühwiler
Stadtpräsident



Toni Inauen
Stadtschreiber